

Das Verbrennen 2024

Den Umgang mit pflanzlichen Abfällen in unserem Bundesland regelt die Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung - **PflanzAbfLVO M-V**)

Daneben gilt die Rahmengenordnung des KV in der Fassung von 2023

Unter VIII- Umweltschutz Pkt. 7 der Rahmengenordnung ist nachzulesen, wann in den Monaten März und Oktober eines Jahres verbrannt werden darf, wenn es keine andere Möglichkeit gibt zu entsorgen.

Das Verbrennen in den KGA sollte möglichst ganz eingestellt werden, weil es diverse Entsorgungsmöglichkeiten in Stralsund bzw. für den Lkr. V-R gibt.

Die Termine, die sich für dieses Jahr demnach nach der Rahmengenordnung ergeben, sind:
im Monat März 2024:

- erster Freitag des Monats: fällt auf den 01. März, in der Zeit von 12 bis 18 Uhr
- erster Samstag des Monats: fällt auf den 02. März, in der Zeit von 8 bis 14 Uhr
- Witterungsbedingter Ausweichtermin: Mittwoch, den 06. März in der Zeit von 16 bis 18 Uhr,
- dritter Freitag des Monats: fällt auf den 15. März, in der Zeit von 12 bis 18 Uhr
- dritter Samstag des Monats: fällt auf den 16. März, in der Zeit von 8 bis 14 Uhr
- Witterungsbedingter Ausweichtermin: Mittwoch, den 20. März in der Zeit von 16 bis 18 Uhr,

im Monat Oktober 2024:

- erster Freitag des Monats: fällt auf den 04. Oktober, in der Zeit von 12 bis 18 Uhr
- erster Samstag des Monats: fällt auf den 05. Oktober, in der Zeit von 8 bis 14 Uhr
- Witterungsbedingter Ausweichtermin: Mittwoch, den 09. Oktober in der Zeit von 16 bis 18 Uhr,
- dritter Freitag des Monats: fällt auf den 18. Oktober, in der Zeit von 12 bis 18 Uhr
- dritter Samstag des Monats: fällt auf den 19. Oktober, in der Zeit von 8 bis 14 Uhr
- Witterungsbedingter Ausweichtermin: Mittwoch, den 23. Oktober in der Zeit von 16 bis 18 Uhr,

Es sollten nur solche pflanzlichen Abfälle verbrannt werden, die vom Pilz oder sonstigen Krankheiten befallen sind und nicht kompostiert werden können.

Es ist wirklich darauf zu achten, dass **kein Bauholz, keine Möbel, kein Sperrholz, keine Farbeimer, keine Reifen und dergl. Sondermüll** verbrannt werden. Der Geruch und die Rauchentwicklung verrät das. Wird dadurch Anzeige von Außerstehenden erstattet, hat Derjenige u.U. mit Bußgeld zu rechnen!

Es ist zu beachten, dass keine Kindergärten, Schulen, medizinische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime und Wohngebiete beeinträchtigt (vollgeräuchert) werden!

Beachten der Windrichtung und dass an trockenen Tagen verbrannt wird.

Alle angesammelten Haufen sind umzuschichten, damit keine Kleinstlebewesen (wie Igel, Hasen etc.) dem Feuer geopfert werden!

Alle Feuer sind zu beaufsichtigen!

Ferner sollten Sie wissen, dass **eine KGA nur als ein Grundstück zählt**, daher sollte nur das Verbrennen von einer Verbrennstelle an den o.g. Tagen in der o.g. Zeit erfolgen.

Das Feuer sollte max. nur 2 Stunden brennen!

Daher hatten wir den KGA gestattet aus einem Leergarten einen Verbrenngarten, wo das Schnittgut der gesamten Anlage gesammelt wird, zu machen.

Dadurch, dass es immer wieder Gartenfreunde gibt, die sich an keine Vorschriften halten, wird der Zeitpunkt kommen, wo das Verbrennen ganz und gar verboten und entsprechend geahndet wird!

Wenn Ihr KGV ein Brauchtumsfeuer (wie Osterfeuer) im KGV plant, denken Sie bitte daran, dass diese beim Lkr. V-R, Carl-Heidemann-Ring beantragt werden müssen. Dafür gibt es dort Vordrucke und eine Gebühr wird auch fällig. Den Hinweisen der Behörde zu Brauchtumsfeuer ist Folge zu leisten!



Dirk Döring
Vorsitzender